

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

BESONDERE HINWEISE AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS:

FUTUREVEST EQUITY SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (ISIN DE000A2P37T6)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass wir die Anlagebedingungen des Fonds aktualisiert haben. Einerseits wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen, andererseits wurden die Vorgaben für die Auswahl der Vermögensgegenstände nach ESG Kriterien aktualisiert.

Die einzelnen Änderungen können Sie dem weiteren Schreiben entnehmen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 14. August 2023 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- § 25 Redaktionelle Anpassung
- § 26 Absatz 1: Redaktionelle Anpassung, Streichung des Wortes „Milch“ sowie Anpassung der Vorgaben für die Auswahl der Vermögensgegenstände nach ESG Kriterien
- § 26 Absatz 1: Aufnahme des Ausschlusses von Emittenten, die ihren Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen geächteter Waffen generieren
- § 26 Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 9: Redaktionelle Anpassungen
- § 31 Absatz 4 lit. b.: Redaktionelle Anpassung

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens lauten ab dem 15. Oktober 2023 wie folgt:

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,



4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 75 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz in Form von Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Der Erwerb von Derivaten für das OGAW-Sondervermögen ist abweichend von § 9 der AABen nicht zulässig.

Die Wertpapierauswahl erfolgt anhand ökologischer und sozialer Aspekte sowie der Grundsätze guter Unternehmensführung. Es wird in Emittenten investiert, die einerseits nicht über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und die andererseits zur Erreichung von einem oder mehreren der so genannten „Sustainable Development Goals“ (UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung, „SDG“) der Vereinten Nationen beitragen. Bei der Auswahl der Emittenten und Wertpapiere wird ein Screening-Verfahren angewandt. Die zu berücksichtigenden Marktsegmente sind dabei insbesondere Gesundheit, erneuerbare und elektrische Energien, Schienen-, Wasser- und Telekommunikationsinfrastruktur, Recycling, Umwelttechnik, Wohn- und Sozialimmobilien, Arbeitsvermittlung, Aus- und Fortbildung. Es werden nur Unternehmen selektiert, die überwiegend in den Zielmarktsegmenten aktiv sind. Unternehmen, die Kohle abbauen, fossile oder nukleare Energie, Waffen, Alkohol oder Tabak, Glücksspiel oder Rindfleisch produzieren, werden ausgeschlossen. Der Fonds verfolgt einen strengen ESG-Ansatz („Environmental, Social, Governance“). Es werden nur solche Unternehmen berücksichtigt, die ein überdurchschnittliches ESG-Rating aufweisen.

Insbesondere dürfen die Emittenten der Wertpapiere ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Darüber hinaus dürfen Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, ihren Umsatz nicht aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. ...

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

8. ...

9. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 31 Kosten

1. ...
2. ...
3. ...
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

Die Änderungen treten am 15. Oktober 2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 13. Oktober 2023 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Für Fragen zu den Änderungen wenden Sie sich bitte an:

Soehnholz ESG GmbH
Sandlinger Strasse 23
29358 Eicklingen, Deutschland
E-Mail: dirk@soehnholzesg.com
Telefon: 0176 / 4596 9251

Köln, im September 2023

Die Geschäftsführung